

Hausordnung

Lyonel-Feininger-Gymnasium Mellingen/Berlstedt

Standort **Mellingen**

Die Hausordnung wurde auf der Grundlage des Thüringer Schulgesetzes vom 01.08.1993, zuletzt geändert zum 01. August 2024 und der Thüringer Schulordnung vom 20.01.1994 in der Fassung vom 01. August 2025 erstellt, von der Schulkonferenz am 12.05.2026 besprochen und tritt mit Wirkung vom 17.08.2026 in Kraft.

Alle Lehrerinnen und Lehrer¹ sowie das technische Personal sind den Schülerinnen und Schülern² gegenüber weisungsberechtigt. Die notwendigen Verhaltens- und Vorgehensweisen im Schulalltag werden im Anschluss geregelt:

Präambel

Auf dem gesamten Schulgelände gelten die humanistischen und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit.

Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, militaristische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartiges transportieren, werden nicht geduldet. Darüber hinaus fühlen sich alle dem Leitbild unserer Schule verpflichtet.

1. An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulstandort

- a) Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern bzw. der volljährigen Schüler.
- b) Der Hintereingang, aus der Bahnhofsstraße kommend, ist nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen.
- c) Nach Ankunft am Schulstandort begibt sich der Schüler¹ umgehend auf das Schulgelände. Die Aufenthaltsorte vor Unterrichtsbeginn können der Schulhof, ansonsten der Speiseraum sein. Auftretende Probleme werden umgehend der verantwortlichen Lehrkraft gemeldet. Die Unterrichtsräume werden erst nach dem Vorklingeln ab 7:50 Uhr aufgesucht.
- d) Für den Weg zum und vom Sportunterricht sind grundsätzlich die bereitgestellten Busse zu nutzen. Liegt der Sportunterricht am Anfang oder am Ende des Schultages, ist die Nutzung privater Fahrzeuge mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Schulleiters auf **Antrag** durch die Eltern oder volljährige Schüler möglich. Das Abweichen vom direkten Weg ist nicht gestattet. Die Mitnahme von Mitschülern ist nicht erlaubt. **Bei unpünktlichem Erscheinen an der Sportstätte wird die Genehmigung der Nutzung von privaten Fahrzeugen entzogen.**

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Haus- und Speiseraumordnung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

² wie 1

- e) Nach Unterrichtsschluss halten sich alle Fahrschüler auf dem Schulgelände auf und begeben sich rechtzeitig kurz vor Busabfahrt an die Haltestelle.

2. Regelungen zu Unterrichtszeiten und Pausenverhalten

- a) Das Betreten der Unterrichtsräume erfolgt nur mit Genehmigung eines Lehrers.
- b) Alle Schüler befinden sich vor Unterrichtsbeginn vorbereitet auf ihrem Platz.
- c) Falls **fünf** Minuten nach Stundenbeginn der verantwortliche Lehrer noch nicht anwesend ist, informiert der Klassensprecher oder sein Stellvertreter die Schulleitung.
- d) Die Hofpausen dienen der aktiven Erholung. Grundsätzlich gilt deshalb, dass alle Schüler die großen Pausen (Frühstücks- und Mittagspause) auf dem Schulhof verbringen. Bei Regen und Schnee ist das Betreten der Rasenflächen und des Sportplatzes **nicht** gestattet.
- e) Bei schlechtem Wetter erfolgt ein Abklingeln durch die Schulleitung oder durch einen die Aufsicht führenden Lehrer.
Danach begeben sich alle Schüler in den Raum der nachfolgenden Stunde oder in den Speiseraum. Der Fachlehrer der nachfolgenden Stunde übernimmt die Aufsicht im Unterrichtsraum.
Wird vor Beginn der Hofpause diese durch eine Durchsage abgesagt, so verbleiben alle im Unterrichtsraum und wechseln erst nach der Pause. Die Aufsicht führt dann der Lehrer dieser Stunde.
- f) In den 5-bzw. 10-Minuten-Pausen verbleiben alle Schüler im Schulhaus.

Abweichend davon gilt:

- g) In der Frühstückspause ist die Einnahme **jeglicher** Speisen im Speiseraum gestattet.
- h) In der Mittagspause steht der Speiseraum **ausschließlich** für die Einnahme des **warmen Speiseangebots** bzw. für Mahlzeiten, die die Verwendung von Besteck erfordern, zur Verfügung.
- i) Die Schüler der **Kurstufe 11 und 12** dürfen in den großen Pausen im Rahmen der vorhandenen Plätze den Wandelgang vorrangig zum **Lernen, Vorbereiten von Hausaufgaben oder Erarbeiten von Vorträgen** nutzen. Dabei verhalten sie sich leise und rücksichtsvoll und achten auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit. Die Einnahme warmer Speisen ist im Wandelgang nicht gestattet.
- j) Bei Verstößen kann dieses Recht eingeschränkt werden.
- k) Für Freistunden oder Übergangszeiten (z.B. nach dem Sportunterricht) ist **grundsätzlich** der Speiseraum als Aufenthaltsraum zu nutzen. Lediglich in der 5. Stunde (Essenszeit der Grundschule) darf auf den Wandelgang ausgewichen werden.

3. Ordnung und Sicherheit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- a) Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist dazu verpflichtet, an seinem Arbeitsplatz, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Müll ist stets zu trennen.
- b) Alle Einrichtungsgegenstände, schulischen Anlagen und technischen Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzung der technischen Geräte erfolgt nur auf Anordnung der Weisungsberechtigten, ausgenommen der Münzkopierer. Schäden oder Schmierereien an Einrichtungsgegenständen werden sofort dem verantwortlichen Lehrer oder im Sekretariat gemeldet.

- c) Die Klassenleitung teilt einen Ordnungsdienst ein. Dieser sorgt dafür, dass die Unterrichtsräume sauber, ordentlich und mit abgewischter Tafel verlassen werden.
- d) Der Lehrer achtet auf das Ausschalten des Lichtes, das Schließen der Fenster und hochgefahrte Jalousien (Ausnahme: bei starker Sonneneinstrahlung im Sommer) sowie auf die allgemeine Ordnung im Raum und schließt die Tür. Die Jalousien sind bei starkem Wind **hochzufahren**.
- e) Nach der letzten Unterrichtsstunde (Raumplan) sind die Stühle hochzustellen.
- f) Jeder Schüler ist für seine persönlichen Sachen selbst verantwortlich.
- g) Grundsätzlich gilt: In den Pausen und Freistunden darf das Schulgelände von den Schülern, außer zu angeordneten Unterrichtsgängen, nicht verlassen werden.
Schülern ab Klassenstufe 10 ist es auf schriftlichen Antrag der Eltern, nach Ausstellung eines Ausweises durch den Schulleiter und mit Vorzeigen des Schülers ausweises gestattet, das Schulgelände in Freistunden oder bei längeren Wartezeiten auf den Bus zu verlassen.
- h) Der Besitz, der Handel und der Genuss von Rauschmitteln inklusive alkoholischer Getränke sind im gesamten Schulgelände und der näheren Umgebung während der gesamten Schulzeit sowie bei allen schulischen Veranstaltungen verboten.
- i) Das Rauchen ist Schülern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Platz vor dem Schultor gestattet. Die Sauberkeit und Ordnung auf dem Raucherplatz sowie das regelmäßige Entleeren des Behälters für Zigarettenreste liegt im Verantwortungsbereich aller Raucher. Der Schülers ausweis ist mitzuführen und bei Bedarf vorzuzeigen.
- j) Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, Reizgas, Pyrotechnik etc. und die Verwendung von Zündmitteln sind auf dem gesamten Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen verboten.
- k) Auf dem Schulgelände ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Rollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung oder des Hausmeisters.
- l) Das Anbringen nicht schulinterner Aushänge oder das Auslegen von Flyern bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Die genehmigten Aushänge und ausgelegten Flyer sind nach Ablauf der Termine umgehend zu entfernen. Für Aushänge der Schülervertretung ist diese inhaltlich und organisatorisch selbst verantwortlich.

4. Sonstige Regelungen

- a) Bei Katastrophen- und Feuersalarm wird nach einem gesonderten Plan gehandelt.
- b) Unterweisungen für das Verhalten in Fachunterrichtsräumen erfolgen gesondert durch die Fachlehrer.
- c) Besteck aus der Schulküche wird ausschließlich im Speiseraum verwendet.
- d) Die Nutzung jeglicher Kommunikationstechnik im Speiseraum in den Pausen ist untersagt.

5. Nutzungsregeln für jegliche Kommunikationstechnik

- a) Schülerrinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 dürfen während des gesamten Schultages keine privaten, digitalen Endgeräte verwenden.
Um Verlust oder Beschädigung zu vermeiden, wird empfohlen, diese Geräte nicht mit in die Schule zu bringen.
Ab Klassenstufe 9 ist die Verwendung von privaten Tablets im Unterricht nach Rücksprache

mit dem Fachlehrer gestattet. Bei deren Verwendung sind diese flach auf den Tisch zu legen. Bei Verwendung einer Tastatur ist die Nutzung mit der unterrichtenden Lehrkraft abzusprechen. Alle Leistungsnachweise sind in analoger Form anzufertigen. Über Ausnahmen entscheiden die Klassenkonferenzen bei Vorliegen eines pädagogischen oder sonderpädagogischen Förderplans.

- b) Zu Beginn jeder Unterrichtsstunde sind von allen Schülern jeder Klassenstufe alle mitgebrachten Smartphones sowie sämtliche Geräte, mit denen auf das Smartphone zugegriffen werden kann (wie z.B. Smartwatches o.Ä.) **im ausgeschalteten Zustand** und mit der Kamera nach unten in die in jedem Raum befindlichen Handygaragen zu verstauen.
- c) Die Nutzung jeglicher Kommunikationstechnik im **Schulgebäude** ist zu jeder Zeit untersagt. Außer zum Raumwechsel verbleiben die Geräte in den 5- und 10-Minuten-Pausen in den Handygaragen.
Ausnahmen gelten für die Schüler der Qualifikationsstufe gemäß Punkt 2 i) zur ausschließlichen Nutzung während der Freiarbeitsphasen.
- d) Die Nutzung der Smartphones und ähnlicher Kommunikationsmittel für Unterrichtszwecke ist in pädagogischer Verantwortung des Lehrers gestattet. Ihr Einsatz im Unterricht darf nicht zur Benachteiligung einzelner Schüler führen. Die Geräte sind nach Ende der Erlaubnis zur Nutzung selbstständig wieder in die Handygaragen zu bringen.
- e) Nicht genehmigte Bild- und Tonaufnahmen sind untersagt. Persönlichkeitsrechte sowie das Recht am eigenen Bild sind stets zu achten.
- f) Bei Verstößen gegen **diese Regelungen** ist das Gerät vom Schüler auszuschalten und mit der Aufsicht führenden Lehrkraft in die dafür vorgesehene Ablage zu legen. Der Schüler erhält dafür eine Nachweiskarte. Mit dieser kann ihm nach Ende des Unterrichtstages das Gerät ausgehändigt werden. Über eine spätere Rückgabe entscheidet die Schulleitung.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § § 51 und 52 ThürSchulG ergriffen werden.